Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Januar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 1

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 9. Januar 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen; die Arzneitaxe.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1919.)

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen.

Die in dem „Verzeichnis" zur Verordnung vom 21. März 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 92) festgesetzten Einzelgebühren werden um 50 v. H. erhöht.

Für Untersuchungen, welche in dem Gebührenverzeichnis nicht vorgesehen sind, ist für jede Stunde, die ausschließlich für die Untersuchung eines Gegenstandes und Erstattung des Gutachtens verwendet wurde, eine Gebühr von 6 ℳ in Anrechnung zu bringen.

Die neuen Gebührensätze treten mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1919.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Verordnung.

(Vom 3. Januar 1920.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs und des § 134 des Polizei-Strafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Januar 1920 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der durch Beschluß des Reichsrates vom 18. Dezember 1919 genehmigten „Deutschen Arzneitaxe 1920", die in amtlicher Ausgabe erschienen ist, zu richten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel II.

Die Bestimmungen in Artikel II der Verordnung vom 9. Januar 1918 — betreffend die Arzneitaxe —, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 19, abgeändert durch die Verordnung vom 16. Oktober 1919, betreffend die Arzneitaxe, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 512, sowie die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Mai 1918, betreffend die Arzneitaxe — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123 — bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Artikel III.

Die §§ 32 bis 34 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, in der Fassung der Verordnungen vom 23. März 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109) und vom 29. Dezember 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 674) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 3. Januar 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Gartner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. 2

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 12. Januar 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Aufbringung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Geflügel zur Erfüllung des Friedensvertrages; des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums: die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Verordnung.

(Vom 9. Januar 1920.)

Die Aufbringung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Geflügel zur Erfüllung des Friedensvertrages.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages (Reichs-Gesetzblatt Seite 1938) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der eingangs genannten Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern.

Die Aufbringung, Lieferung und Abgabe des zur Erfüllung des Friedensvertrages von Baden angeforderten Großviehs (Rindvieh), Kleinviehs (Schafe, Ziegen) und Geflügels erfolgt unter Leitung eines vom Ministerium des Innern bestellten staatlichen Kommissars, dem zur Unterstützung nach Bedarf Unterkommissare beigegeben werden.

§ 2.

Für die richtige und vollständige Beschaffung der abzuliefernden Tiere hat die Fleischversorgungsstelle Sorge zu tragen. Sie hat dabei nach den grundsätzlichen Anweisungen des Reichswirtschaftsministers, des Ministeriums des Innern und des staatlichen Kommissars zu verfahren.

§ 3.

Die Aufbringung des Großviehs (Rindvieh) erfolgt im Wege des Umlegungsverfahrens.

Die Fleischversorgungsstelle legt die nach Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom Lande Baden aufzubringende Stückzahl Rindvieh unter Berücksichtigung der Viehzählungsergebnisse und nach Maßgabe der vorhandenen Viehschläge sowie unter tunlichster Berücksich-

tigung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Kommunalverbände um. Zu dem Zweck teilt sie jedem Kommunalverband die Zahl und Art der von ihm hiernach aufzubringenden Tiere sowie die an diese hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Leistung zu stellenden Anforderungen mit.

Der Kommunalverband hat für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung der ihm zur Lieferung aufgegebenen Tiere im Wege des freihändigen Ankaufs und nötigenfalls im Wege der Enteignung Sorge zu tragen. Er verteilt die aufzubringende Stückzahl auf die einzelnen Gemeinden, wobei auf das Ergebnis der jüngsten Viehzählung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist. Auf das Verfahren bei der Beschaffung und Lieferung der Tiere finden die Vorschriften der Verordnung vom 23. Juli 1917 in der Fassung vom 24. Mai 1919 über die Regelung der Fleischversorgung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917 Seite 253 und 1919 Seite 358) sinngemäße Anwendung. Die in § 6 Absatz 2 daselbst vorgeschriebene Sicherstellung gilt als Beschlagnahme im Sinne des § 5 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919.

Diejenigen Kommunalverbände, bei denen eine Anforderung von Rindern zur Erfüllung des Friedensvertrags wegen der Schlagzugehörigkeit der in ihrem Bezirk gezüchteten Tiere oder aus sonstigen Gründen nicht erfolgen kann, haben eine ihrem schlüsselmäßigen Anteil entsprechende Stückzahl zu anderen Zwecken aufzubringen. Für die Beschaffung dieser Tiere sind die Bestimmungen dieser Verordnung gleichfalls maßgebend.

§ 4.

Die Besitzer von Tieren, die für die Ablieferung in Betracht kommen, haben diese auf Aufforderung des Kommunalverbands oder der von diesem bestimmten Stellen und Beauftragten unentgeltlich vorzuführen. Für die Verhängung der im § 6 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 im Falle der Weigerung des Verpflichteten vorgesehenen Ordnungsstrafe ist das Bezirksamt zuständig. Dieses hat auch für die zwangsweise Einziehung der durch die etwa angeordnete Vorführung durch Dritte erwachsenen Kosten Sorge zu tragen.

§ 5.

Die Fleischversorgungsstelle setzt für die einzelnen aufzubringenden Tiergattungen Richtpreise fest, die von den Kommunalverbänden der Bemessung der Übernahmepreise für die zu liefernden Tiere zugrunde zu legen sind. Die aus der Zahl der gelieferten Tiere und den Richtpreissätzen sich ergebende Gesamtsumme darf vom Kommunalverband beim Erwerb der Tiere nicht überschritten werden. Übersteigt im Falle der Enteignung eines Tieres die von den berufenen Sachverständigen ermittelte Entschädigung den von der Fleischversorgungsstelle festgesetzten Richtpreis, so wird sie auf diesen ermäßigt.

Der Kommunalverband darf zu dem von ihm dem Tierhalter tatsächlich bezahlten Einstandspreis einen Aufschlag in Ansatz bringen. Dieser beträgt 3 vom Hundert des Einstandspreises. Der Kommunalverband hat aus diesem Zuschlag alle ihm durch die Erwerbung, An-

und Ablieferung der Tiere erwachsenden Kosten sowie den aus der Gewährleistung und Verlusten während des Versands etwa entstehenden Aufwand, mit Ausnahme der Eisenbahnfrachten, zu bestreiten. Für etwa nachzuliefernde Ersatztiere hat der Kommunalverband nur den Einstandspreis nach Maßgabe des § 6 dieser Verordnung ohne Zuschlag anzusprechen.

§ 6.

Auf Verlangen der Fleischversorgungsstelle hat der Kommunalverband Tiere, die von der Abnahmekommission der alliierten und assoziierten Mächte zurückgewiesen werden, auf seine Kosten zurückzunehmen. In diesem Falle sind auch die Tierhalter zur Rücknahme der von ihnen gelieferten oder ihnen enteigneten Tiere verpflichtet, vorbehaltlich der Erlassung der Rücknahmeverpflichtung in solchen Fällen, in denen ihre Erfüllung für den Betroffenen eine besondere Unbilligkeit darstellen würde (vergleiche § 14 Absatz 1 letzter Satz der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers).

Für die zurückgewiesenen Tiere hat der Kommunalverband alsbald geeignete Ersatztiere zu beschaffen. Für diese wird dem Kommunalverband der Einstandspreis vergütet, soweit er die für die zurückgewiesenen Tiere bezahlte Kaufpreissumme nicht übersteigt.

Über das Vorliegen von Umständen, welche die Rücknahmepflicht im Einzelfall ausschließen, entscheidet im Streitfalle endgültig das Ministerium des Innern.

§ 7.

Die Abrechnung über die vom Kommunalverband gelieferten Tiere erfolgt durch die Fleischversorgungsstelle. Zu dem Zweck hat der Kommunalverband die Rechnung über die ausgeführten Lieferungen nach näherer Weisung der Fleischversorgungsstelle aufzustellen und ihr mit den erforderlichen Belegen einzureichen. Die Fleischversorgungsstelle weist nach erfolgter Prüfung der Rechnung den hiernach dem Kommunalverband zustehenden Gesamtbetrag zur Zahlung an ihn an, wobei die dem Kommunalverband etwa gewährten Vorschüsse zum Ausgleich zu bringen sind.

Alle die Viehlieferungen der Kommunalverbände zur Erfüllung des Friedensvertrages betreffenden Geschäfte sind im unmittelbaren Benehmen zwischen der Fleischversorgungsstelle und den Kommunalverbänden zu erledigen.

§ 8.

Die Aufbringung des Kleinviehs (Schafe, Ziegen) und des Geflügels erfolgt tunlichst im Wege des freihändigen Ankaufs nach näherer Anordnung der Fleischversorgungsstelle. Diese kann mit dem Ankauf im Lande bestehende landwirtschaftliche Vereinigungen, die sich mit der Viehverwertung befassen, betrauen. Insoweit sich ein solcher Ankauf als undurchführbar erweisen sollte, sind die erforderlichen Tiere im Wege des Umlegungsverfahrens zu beschaffen. In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 9.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Januar 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 9. Januar 1920.)

Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Der § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 513) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

§ 1.

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees sowie Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, sind um 10 Uhr abends zu schließen. An den Samstagen und den Vortagen vor Feiertagen dürfen sie bis 11 Uhr abends geöffnet bleiben. In besonders begründeten Einzelfällen können die Bezirksämter Ausnahmen, jedoch nicht über 11½ Uhr abends, zulassen.

Karlsruhe, den 9. Januar 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Kall.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. 3

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Januar 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Höchstpreise für Pferdefleisch; Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Gerste; Kleie aus Getreide.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1920.)

Höchstpreise für Pferdefleisch.

§ 5 unserer Verordnung vom 2. Juli 1919 über den Verkehr mit Schlachtpferden, Pferdefleisch und Ersatzwurst (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 399) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

Die Kommunalverbände haben die Preise für die Abgabe von Pferdefleisch und von Pferdefleischwurst an die Verbraucher festzusetzen.

Die Preissätze dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:

für ein Pfund Fett, roh	3,— ℳ
„ „ „ „ ausgelassen	3,50 ℳ
„ „ „ Lendenbratfleisch, frische Fleischwurst, Leber und Zunge	2,50 ℳ
„ „ „ Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen	2,25 ℳ
„ „ „ Herz und sonstige Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch	2,— ℳ
„ „ „ frische Leberwurst oder Schwartenmagen	1,80 ℳ
„ „ „ Blutwurst	1,10 ℳ
„ „ „ Knochen	0,30 ℳ

Karlsruhe, den 12. Januar 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1920.)

Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Gerste.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 20. Dezember 1919 über Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Gerste (Reichs-Gesetzblatt Seite 2122) ist der Landeskommissär.

Karlsruhe, den 12. Januar 1920.

Ministerium des Innern.

J. A.

Föhrenbach.

Braun.

Verordnung.

(Vom 14. Januar 1920.)

Kleie aus Getreide.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 19. Dezember 1919 über Kleie aus Getreide (Reichs-Gesetzblatt Seite 2109) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium des Innern.

§ 2.

Die aus der Selbstwirtschaft den Kommunalverbänden anfallende Kleie ist von diesen vorzugsweise an die Erzeuger von Brotgetreide und Gerste nach Maßgabe ihrer Ablieferungen zu verteilen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird unsere Verordnung vom 9. Januar 1918, Kleie aus Getreide betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16), aufgehoben.

Karlsruhe, den 14. Januar 1920.

Ministerium des Innern.

J. A.:

Föhrenbach.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 4

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 21. Januar 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919; des Ministeriums des Innern: Faschingsvergnügungen; Zahlung von Ablieferungsprämien für Kartoffeln; die Verlegung des Rechnungsjahres der Gemeinden.

Verordnung.

(Vom 8. Januar 1920.)

Den Vollzug des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 10. September 1919 über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1567) wird im Einverständnisse mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmt:

Als Friedenseinkommen im Sinne des § 4 Absatz 1 des genannten Gesetzes hat für Baden das Einkommen zu gelten, mit dem der Abgabepflichtige auf 1. April 1914 zur Einkommensteuer veranlagt worden ist.

Karlsruhe, den 8. Januar 1920.

Ministerium der Finanzen.
Dr. Wirth.

Geppert.

Verordnung.

(Vom 15. Januar 1920.)

Faschingsvergnügungen.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse wird auf Grund des § 360 Ziffer 11 Reichs-Strafgesetzbuch und der §§ 29 und 30 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches mit sofortiger Wirkung für die diesjährige Faschingszeit folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Veranstaltung von Faschingsvergnügungen jeder Art, insbesondere von Aufzügen, Maskenbällen und sogenannten karnevalistischen Konzerten wird untersagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2.

Das Tragen von Masken, Verkleidungen oder karnevalistischen Abzeichen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten, sowie in geschlossenen Gesellschaften ist verboten. Ausgenommen sind schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren.

Zuwiderhandelnde haben neben Bestrafung ihre Festnahme durch die Polizeibeamten zu gewärtigen.

§ 3.

Das Verkaufen von Faschingszeitungen sowie von Fastnachtscherzartikeln aller Art ist verboten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Karlsruhe, den 15. Januar 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Gartner.

Verordnung.

(Vom 16. Januar 1920.)

Zahlung von Ablieferungsprämien für Kartoffeln.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 20. Dezember 1919 über Zahlung von Ablieferungsprämien für Kartoffeln (Reichs-Gesetzblatt Seite 2123) ist der Landeskommissär.

Karlsruhe, den 16. Januar 1920.

Ministerium des Innern.

J. A.:

Föhrenbach.

Gartner.

Verordnung.

(Vom 19. Januar 1920.)

Die Verlegung des Rechnungsjahres der Gemeinden.

Auf Grund des § 166 der Gemeindeordnung, des § 143 der Städteordnung und des Artikels 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1919, die Verlegung des Rechnungsjahres betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 557), wird, soweit erforderlich mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1920, verordnet:

§ 1.

Das Rechnungsjahr 1919 der Gemeinden und Städte wird bis 31. März 1920 verlängert. Auf diesen Zeitpunkt sind auch die Rechnungen der Gemeinden mit zwei- oder dreijähriger Rechnungsstellung abzuschließen, auch wenn der vorgesehene Rechnungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Vom 1. April 1920 an sind die Rechnungen der Gemeinden und Städte nicht mehr für das Kalenderjahr, sondern für den Zeitraum vom 1. April des Jahres bis 31. März des folgenden Jahres zu führen.

§ 2.

Die in der Gemeinde- und Städterechnungsanweisung, sowie in der Gemeinde- und Städtevoranschlagsanweisung bestimmten Fristen werden, soweit sie vom Beginn oder Ende des Rechnungsjahres abhängig sind, um je drei Monate verlängert.

§ 3.

Für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921, bei 2- oder 3jähriger Rechnungsstellung bis 31. März 1922 oder 1923, sind erstmals Gemeindevoranschläge für das neue Rechnungsjahr (§ 1 Absatz 2) aufzustellen.

Die Aufstellung eines Voranschlags für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. März 1920 kann unterbleiben, wenn durch Gemeindebeschluß bestimmt wird, daß für diese Zeit die für das Jahr 1919 festgestellten Voranschlagssätze, Bürgergenußauflagen und Umlagen, soweit erforderlich einschließlich etwaiger Nachtragsumlagen, zu ¼ gelten sollen. Der Beschluß ist bis spätestens 10. Februar 1920 dem Bezirksamt vorzulegen. Der Umlageberechnung ist das Gemeindekataster für das Jahr 1920 zugrunde zu legen.

Kommt ein Gemeindebeschluß gemäß Absatz 2 nicht zustande, so ist bis spätestens 10. Februar 1920 ein Teilvoranschlag für das erste Kalendervierteljahr 1920 dem Bezirksamt vorzulegen.

Die Umlagen und Genußauflagen werden im Falle des Absatzes 2 auf 1. März 1920, im Falle des Absatzes 3 mit der Genehmigung des Teilvoranschlags, bei Gemeinden über 4000 Einwohnern und Städten mit der Vorlage der Voranschlagsabschrift an das Bezirksamt, mit dem vollen Betrag fällig.

Karlsruhe, den 19. Januar 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V
Franz.

Riegger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 5

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 27. Januar 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln; die Azetylenverordnung; die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals.

Verordnung.

(Vom 15. Januar 1920.)

Die Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln.

Auf Grund des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. Juni 1888 wird in Abänderung der Verordnung vom 10. Mai 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 313) verordnet, was folgt:

Die in § 40 der Verordnung vom 31. Juli 1912, die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353),

in Anlage 2 der Verordnung vom 28. April 1913, die Herstellung kohlensauerer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 430),

in Anlage 1 der Verordnung vom 22. Oktober 1914, den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) und

in Anlagen D und E der Verordnung vom 23. Oktober 1914, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Kalziumkarbid betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 445) festgesetzten Gebührensätze werden mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab in jederzeit widerruflicher Weise um 150 vom Hundert erhöht.

Karlsruhe, den 15. Januar 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 17. Januar 1920.)

Die Azetylenverordnung.

Die in der Anlage D der Azetylenverordnung vom 23. Oktober 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 445) festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. April 1919 erhöht und zwar die Gebühren für die Prüfungen unter Absatz I Ziffer 2—5 der Gebührenordnung um das 2½ fache und für Vorprüfungen unter Ziffer I um das 1½ fache.

Maßgebend für die Erhöhung ist der Tag der Gutachtenerstattung, sofern nicht der Antrag schon vor dem 1. März 1919 bei der Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins eingekommen ist.

Karlsruhe, den 17. Januar 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Verordnung.

(Vom 20. Januar 1920.)

Die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals.

Auf Grund der dem Ministerium des Innern durch § 2 des provisorischen Gesetzes vom 26. November 1914, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 421), Bekanntmachung vom 20. Februar 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), erteilten Ermächtigung wird bestimmt, daß dieses Gesetz mit sofortiger Wirkung außer Kraft tritt.

Karlsruhe, den 20. Januar 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 6

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 29. Januar 1920.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Aufbringung von Pferden zur Erfüllung des Friedensvertrages.

Verordnung.

(Vom 26. Januar 1920.)

Die Aufbringung von Pferden zur Erfüllung des Friedensvertrages.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages (Reichs-Gesetzblatt Seite 1938) wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 9. Januar 1920, die Aufbringung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Geflügel zur Erfüllung des Friedensvertrages (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Aufbringung, Lieferung und Abgabe der zur Erfüllung des Friedensvertrags von Baden angeforderten Pferde erfolgt unter Leitung eines vom Ministerium des Innern bestellten staatlichen Kommissars.

§ 2.

Der Ankauf sowie die An- und Ablieferung der aufzubringenden Pferde wird der Badischen Landwirtschaftskammer übertragen. Diese hat dabei nach den grundsätzlichen Anweisungen des Reichswirtschaftsministers, des Ministeriums des Innern und des staatlichen Kommissars zu verfahren.

§ 3.

Zur Feststellung der Zahl der für die Abgabe in Frage kommenden Pferde hat in jedem Amtsbezirk durch eine dreigliederige Kommission eine Vormusterung sämtlicher zweijährigen und älteren Hengste sowie der 1½ jährigen und älteren Stutfüllen und Stuten aller Schläge stattzufinden. Die Kommission besteht aus dem Bezirkstierarzt als Vorsitzendem, einem Sachverständigen des Bezirkes und einem Sachverständigen aus einem Nachbarbezirk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die beiden Sachverständigen werden durch das Bezirksamt bestellt. Die Musterungsorte sind so zu wählen, daß sie von dem Standort der Pferde tunlichst nicht mehr als 10 bis 15 km entfernt sind. Die für die Abgabe in Betracht kommenden Pferde sind von der Musterungskommission nach besonderer Anweisung des Ministeriums des Innern getrennt nach Geschlecht und Alter unter genauer Bezeichnung in besondere Listen (Vormerkungslisten) einzutragen. Den Besitzern oder deren Vertretern sind die in der Liste vorgemerkten Tiere durch die Kommission zu bezeichnen. Dabei ist ihnen zu eröffnen, daß die Pferde bis auf weiteres beschlagnahmt sind und vor Aufhebung der Beschlagnahme nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bezirksamts weiterveräußert oder in einen anderen Amtsbezirk verbracht werden dürfen. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme auch nach erfolgter Veräußerung oder Entfernung aus dem Bezirk als gesichert erscheint. Die Kastration der in den Listen vorgemerkten und beschlagnahmten Hengste ist verboten. Ausnahmen kann das Ministerium des Innern zulassen.

Die Vorführung der in staatlich unterstützten Hengsthaltungen aufgestellten Deckhengste zur Vormusterung ist nicht erforderlich. Sie müssen jedoch in die Listen aufgenommen werden, sofern sie nach Schlag und Alter für die Ablieferung in Betracht kommen.

§ 4.

Die nach Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom Lande Baden aufzubringenden Pferde legt das Ministerium des Innern auf Grund des bei der Vormusterung festgestellten Pferdebestandes auf die Amtsbezirke um und teilt dem Bezirksamt die Zahl und Art der im Bezirk aufzubringenden Pferde mit. Der Landwirtschaftskammer wird vom Ministerium des Innern ein Aufbringungsplan übermittelt, aus dem die Zahl und Art der in jedem Amtsbezirk zu beschaffenden Pferde ersichtlich ist.

§ 5.

Die zur Ablieferung angeforderten Pferde sind aus den von der Vormusterungskommission in die Vormerkungsliste aufgenommenen und beschlagnahmten Tieren durch die Landwirtschaftskammer möglichst im Wege des freihändigen Aufkaufs zu erwerben. Zu diesem Zweck ist der Landwirtschaftskammer durch die Bezirksämter eine Abschrift der von der Kommission bei der Vormusterung aufgestellten Liste zu übermitteln. Übersteigt die Zahl der in einem Bezirke erworbenen Pferde das Aufbringungssoll, so hat die Landwirtschaftskammer hievon dem staatlichen Kommissar sofort Mitteilung zu machen, damit dieser erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen den einzelnen Bezirken Sorge tragen kann.

Wenn es in einem Amtsbezirk der Landwirtschaftskammer nicht gelingt, die angeforderte Pferdezahl im freien Ankauf zu erwerben und die Beschaffung der aufzubringenden Tiere auch durch Überweisung aus anderen Bezirken nicht möglich ist, so hat das Bezirksamt auf Antrag der Landwirtschaftskammer die vollständige Lieferung des Aufbringungssolls des Bezirks durch Enteignung der fehlenden Pferde alsbald sicherzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zum Zwecke der raschen Durchführung des Ankaufsgeschäfts oder des Enteignungsverfahrens kann das Bezirksamt die Vorführung aller für die Abgabe in Betracht kommenden, bei der Vormusterung vorgemerkten oder von der Landwirtschaftskammer zum Ankauf oder zur Enteignung vorgeschlagenen Pferde an bestimmten Sammelorten anordnen. Die Besitzer der vorzuführenden Pferde sind aufzufordern, behufs Auskunftserteilung bei der Vorführung entweder selbst zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden. Ebenso haben die Bürgermeister der Gemeinden, aus denen Pferde vorzuführen sind, oder deren Stellvertreter zu diesem Zwecke bei der Vorführung anwesend zu sein.

§ 6.

Enteignungsbehörde ist das Bezirksamt. Zur Festsetzung der Entschädigung für die enteigneten Pferde hat das Bezirksamt eine Sachverständigenkommission zu ernennen. Der Ablieferungspflichtige ist vor der Festsetzung der Abschätzungssumme durch die Abschätzungskommission zu hören. Im übrigen richtet sich das Entschädigungsverfahren nach dem Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1527).

§ 7.

Ob und in welchen Fällen im Sinne des § 9 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 die Vergütung und im Falle der Enteignung die Entschädigung in Form gleichartiger Tiere gewährt wird, entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 8.

Die Besitzer der zur Ablieferung angekauften oder enteigneten Pferde haben diese auf Anforderung der Landwirtschaftskammer oder ihrer Beauftragten zur Untersuchung auf Seuchenfreiheit oder auf Vorhandensein von Gewährsmängeln an bestimmten Orten vorzuführen.

§ 9.

Die Vorführung der für die Abgabe in Betracht kommenden Pferde zu den auf Grund der §§ 3, 5 und 8 dieser Verordnung anberaumten Tagfahrten hat durch die Besitzer unentgeltlich zu erfolgen. Auch haben diese die ihnen etwa enteigneten Tiere unentgeltlich zur Ablieferung bis zur nächsten Viehverladestelle zu verbringen.

Zur Verhängung der in § 6 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 im Falle der Weigerung des Verpflichteten vorgesehenen Ordnungsstrafen ist das Bezirksamt zuständig. Dieses hat auch für die zwangsweise Einziehung der durch die etwa angeordnete Vorführung oder Ablieferung durch Dritte erwachsenen Kosten Sorge zu tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 10.

Das Ministerium des Innern setzt für die aufzubringenden Pferde Richtpreise fest, die von der Landwirtschaftskammer dem Ankauf zugrunde zu legen sind. Die aus der Zahl der gelieferten Tiere und den Richtpreissätzen sich ergebende Gesamtsumme darf von der Landwirtschaftskammer nicht überschritten werden. Ebenso dürfen im Falle der Enteignung von Tieren die von jeder Sachverständigenkommission insgesamt ermittelten Entschädigungen die sich aus den Richtpreisen ergebende Gesamtsumme nicht übersteigen.

In der für enteignete Pferde festgesetzten Entschädigung sind die Kosten für die Beschaffung eines neuen Beschlägs für die Pferde inbegriffen. Wird das Beschläg vom Besitzer nicht mit abgeliefert, so kann dafür ein entsprechender Betrag an der Entschädigung in Abzug gebracht werden.

§ 11.

Die Auszahlung der Kaufpreise und der Entschädigungen für die enteigneten Tiere erfolgt mittelst Überweisung im bargeldlosen Verkehr durch die Landwirtschaftskammer. Die bei den Enteignungen festgesetzten Entschädigungsbeträge sind der Landwirtschaftskammer durch das Bezirksamt mitzuteilen. Die Landwirtschaftskammer zahlt die Entschädigungssummen nach Prüfung der Anforderungen aus. Etwaige Streitigkeiten zwischen der Enteignungsbehörde und der Landwirtschaftskammer über die Höhe der im Einzelfalle zu zahlenden Entschädigung entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 12.

Die Tierbesitzer sind verpflichtet, die von ihnen gelieferten oder ihnen enteigneten Pferde zurückzunehmen, sofern sie von der französisch-belgischen Abnahmekommission auf der Sammelstelle zurückgewiesen werden. Zur Vermeidung von Verwechslungen sind die zur Ablieferung angekauften oder enteigneten Tiere durch Brand- oder Haarschnittzeichen genau zu kennzeichnen. Die Zeichen dürfen nur auf der rechten Körperseite angebracht werden. Für die zurückgewiesenen Tiere hat die Landwirtschaftskammer alsbald Ersatztiere zu beschaffen, die nach den gleichen Grundsätzen aufzubringen sind.

Über das Vorliegen von Umständen, welche die Rücknahmepflicht im Einzelfalle ausschließen, entscheidet im Streitfalle endgültig das Ministerium des Innern.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Januar 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg